

Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung; Beitritt von Belarus, Beitritt der Dominikanischen Republik, Beitritt Ecuadors, Beitritt von Honduras, Beitritt der Ukraine, Beitritt Usbekistans; Annahme durch Österreich

Vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMEIA
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2020
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2020

Vorblatt

Problem

Die Republik Belarus, die Dominikanische Republik, die Republik Ecuador, die Republik Honduras, die Republik Ukraine und die Republik Usbekistan sind dem Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980, BGBl. Nr. 512/1988 (im Folgenden: „Übereinkommen“), beigetreten. Da Österreich diese Beitritte noch nicht angenommen hat, ist das Übereinkommen zwischen Österreich und den genannten Staaten bisher nicht wirksam und damit nicht anzuwenden.

Ziel

Annahme der Beitritte der Republik Belarus, der Dominikanischen Republik, der Republik Ecuador, der Republik Honduras, der Republik Ukraine und der Republik Usbekistan zur Erleichterung der Zusammenarbeit in Fällen internationaler Kindesentführungen.

Inhalt

Annahmeerklärung bezüglich der Beitritte der Republik Belarus, der Dominikanischen Republik, der Republik Ecuador, der Republik Honduras, der Republik Ukraine und der Republik Usbekistan zum Übereinkommen.

Wesentliche Auswirkungen

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehene Annahmeerklärung fällt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union. Entsprechende Ermächtigungsbeschlüsse des Rates der Europäischen Union liegen vor, nämlich

- Beschluss (EU) 2019/305 des Rates vom 18. Februar 2019 zur Ermächtigung Österreichs, Zyperns, Kroatiens, Luxemburgs, Portugals, Rumäniens und des Vereinigten Königreichs, im Interesse der

Europäischen Union den Beitritt der Dominikanischen Republik zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen, ABl. Nr. L 51/9 vom 22.02.2019;

- Beschluss (EU) 2019/306 des Rates vom 18. Februar 2019 zur Ermächtigung Österreichs, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Ecuadors und der Ukraine zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen, ABl. Nr. L 51/11 vom 22.02.2019;

- Beschluss (EU) 2019/307 des Rates vom 18. Februar 2019 zur Ermächtigung Österreichs und Rumäniens, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt von Honduras zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen, ABl. Nr. L 51/13 vom 22.02.2019;

- Beschluss (EU) 2019/308 des Rates vom 18. Februar 2019 zur Ermächtigung Luxemburgs, Österreichs und Rumäniens, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt von Belarus und Usbekistan zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen, ABl. Nr. L 51/15 vom 22.02.2019.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.5 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1846069861).